



DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4300  
Ministerbuero@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de



Juli 2016

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

55116 Mainz

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
beim Bund und der Europäischen Union  
In den Ministergärten 6  
10117 Berlin

Mein Aktenzeichen  
B 1030 – KI 3.0 – 4522

Telefon / Fax  
06131 16- 4231

**Durchführung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens  
Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)  
Programmgebundene Regelungen der Aufgaben nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“  
– Vereinfachung der baufachlichen Prüfung**



Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund dem Land Rheinland-Pfalz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen 253,197 Mio. € zur Verfügung. Dieser Betrag wird vom Land um 31,650 Mio. € aufgestockt. Somit stehen für das Förderprogramm in Rheinland-Pfalz insgesamt 284,847 Mio. € zur Verfügung.

Der Bund gewährt die Mittel in den Jahren 2015 – 2018 unter der Maßgabe, dass die geförderten Maßnahmen bis 31.12.2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Für Baumaßnahmen unter 1 Mio. € bzw. 1,5 Mio. € sind die Vorgaben der VV zu § 44 Teil I Nr. 6.1 bzw. Teil II Nr. 6.1 anzuwenden. Dementsprechend kann in diesen Fällen von einer Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abgesehen werden.

Damit das zusätzliche Investitionsvolumen bis Ende 2018 wirksam wird, gelten zur beschleunigten Umsetzung investiver Maßnahmen befristet die folgenden programmgebundenen Maßgaben:

#### **I. Anhebung der Kostengrenzen bei Zuwendungsbaumaßnahmen**

Unter Anwendung von Teil I Nr. 14.2 bzw. Teil II Nr. 14.2 zu § 44 VV-LHO wird abweichend von Teil I Nr. 6.1 und Teil II Nr. 6.1 zu § 44 VV-LHO die Betragsgrenze von derzeit 1 Mio. € bzw. 1,5 Mio. € auf 5 Mio. € angehoben mit der Maßgabe, dass die baufachliche Prüfbehörde den Zuwendungsantrag unter folgenden Kriterien geprüft hat:

##### **1. Baufachlicher Sachverstand des Zuwendungsempfängers**

Baufachlicher Sachverstand ist bei Bauverwaltungen zu unterstellen, die von einem Amtsleiter mit mindestens der Qualifikation eines abgeschlossenen Ingenieurstudiums (Architektur oder Bauingenieurwesen) und einer Ausbildung im gehobenen technischen Verwaltungsdienst geleitet werden. Der Antragsteller





bestätigt im Zuwendungsantrag durch Unterschrift des entsprechend qualifizierten Bauamtsleiters den baufachlichen Sachverstand und die erbrachten Leistungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 4.

Verfügt der Zuwendungsempfänger nicht über eine eigene solche Bauverwaltung, muss er eine andere geeignete Bauverwaltung mit baufachlichem Sachverstand bitten, die baufachlichen Aufgaben der Zuwendungsbaumaßnahme verantwortlich zu übernehmen.

## **2. Vollständigkeit der Antragsunterlagen**

- Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist gemäß den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ des § 44 der VV-LHO, Teil I / Anlage 1 Nr. 5 sicherzustellen.

## **3. Wirtschaftlichkeit**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bilden die Grundlage für die Entscheidungen, in welcher Art (Nutzungsintensivierung, Sanierung, Anmietung, Umbau, Anbau, Neubau) und in welcher baulichen Ausführung (z.B. Massivbau etc.) der Bedarf gedeckt werden soll.

Die Wirtschaftlichkeit ist gemäß den Vorgaben des § 7 der VV-LHO festzustellen. Hierbei wird insbesondere auf die Nr. 2 und dabei auf die Nr. 2.2.2 zur Sicherstellung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung verwiesen. Nach der Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der jeweiligen Investitions- und Folgekosten (Lebenszykluskosten LCC mit den Baunutzungskosten der DIN 18960), deren zukünftige Finanzierung durch den Maßnahmeträger sichergestellt sein muss. Auf dieser Basis sind die Antragsunterlagen zu erstellen und zu überprüfen.

- Bei Förderanträgen, bei denen für die Ausführung – gegenüber den vorgeschriebenen Standards – höherwertige Energiesparmaßnahmen zusätzliche Fördermittel beantragt werden, ist die Wirtschaftlichkeit diesbezüglich gesondert nachzuweisen, d.h. entsprechende Energiekonzepte, Nachweise über voraussichtliche Energieeinsparungen, sowie nachvollziehbare Auf-





schlüsselungen der energetisch bedingten Mehrkosten sind zu erstellen und dem Antrag beizufügen.

Grundsätzlich sind bei den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen u.a. die folgenden Kriterien zu beachten:

#### Raumprogramm

- Einhaltung der ggf. in den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. in der RLBau- (Muster 13 ff.) enthaltenen Vorgaben, z.B. zu den Flächenhöchstwerten.

#### Baukosten

- Abgleich zwischen den auf der Grundlage des Raumprogramms über Richtwertkosten (RLBau, Anhang 1/Anlage 1) oder Vergleichswertkosten (PLAKODA; RBK1 u.a.) ermittelten Programmkosten (Richtwertkostenrahmen) und den über eine Kostenschätzung prognostizierten Baukosten.

#### Planungsdaten

Einhaltung der Planungs-Orientierungswerte der Förderrichtlinien z.B.

- der Schulbaurichtlinie:  
BRI/HNF 6,5; HNF (NF 1-6) mind. 65 v.H. der NGF; VF max. 25 v.H. der NGF,
- der Richtlinie zur Förderung für Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltungen:  
BRI/Förderungsfähige HNF max. 6,5.

#### **4. Dokumentation**

Die vorstehenden Anforderungen gemäß 2. und 3. sind in sachgerechter Weise zu dokumentieren, sodass dem Rechnungshof ggf. eine stichprobenartige Überprüfung möglich ist.

#### **5. Bewilligung**

Im Falle eines positiven Prüfergebnisses nach dem o.g. Verfahren wird der Antrag nach Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten zur Bewilligung weitergeleitet. Ansonsten müssen die übrigen Anträge das übliche Verfahren nach



ZBau durchlaufen. Die beruflichen Prüfungen sind abschließend von dem zuständigen Referats- oder Prüfgruppenleiter zu unterzeichnen.

## 6. Programmdokumentation

Die Bewilligungsbehörden stellen sicher, dass die KI 3.0-Datenbank "DAKI" zum Ende eines jeden Kalendermonats aktualisiert wird, so dass das Ministerium der Finanzen laufend über die geförderten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von 1 Mio. bzw. 1,5 Mio. € bis 5 Mio. € informiert ist.

- II. Die oben genannten Regelungen gelten ab sofort bis zum gesetzlich festgelegten Ende des Bundesprogramms und nur für dieses Programm.

Der Rechnungshof erwartet von SGD Nord und Süd die vierteljährliche Vorlage von Übersichten – erstmals zum 01. August 2016 –, aus denen Art und Kosten der beantragten Zuwendungsmaßnahmen hervorgehen. Das Ministerium der Finanzen erhält jeweils einen Abdruck dieser Übersichten mit gleicher Post nachrichtlich übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Weinberg